

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 45 (1970)
Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Verfügung stand, das er nicht brauchte. Man nennt das Komfort.

Es folgte ein strenger Winter. Die Eisbärin im Zoo bekam ein Junges, weil der Winter die ihr gemässe Umgebung bot.

Heiri aber war glücklich, dass seine Genossenschaftswohnung immer sehr gut geheizt war und seine Frau jetzt endlich auch in einer ihr gemässen Umgebung leben konnte. Sie war nämlich aus dem Süden und ausserdem guter Hoffnung.

Louis Parterre

Brief an «das Wohnen»: Wohnungsbesichtigung

Nachdem der Schreiber dieser Zeilen — seinem Amte gemäss — innerhalb der Wohngenossenschaft im Laufe der Jahre einige hundert Wohnungen inspiziert hat, möchte er einige Eindrücke und Wahrnehmungen einmal im «Wohnen» ausbreiten.

Unser Verbandsorgan «das Wohnen» ist ja die geeignetste Zeitschrift zur Verbreitung genossenschaftlichen Gedankengutes. Eine kleine Zwischenbemerkung: Jedesmal, wenn mir die Post die neue Nummer des «Wohnens» überbringt, wird anderer Lesestoff zurückgelegt. Das Studium der Nummer hat Vorrang. Dabei empfinde ich jedesmal eine Bewunderung für den regelmässigen Artikel unseres Verbandspräsidenten. Die schon seit langer Zeit ununterbrochene Artikelserie «Teilen Sie die Auffassung des Verbandspräsidenten?» stellt nach meiner Ansicht eine bewundernswerte Leistung dar.

Zum Thema: Jedesmal, wenn wir Wohnungsbesichtigungen vornahmen, konnten wir mit Genugtuung feststellen, dass wir von den Genossenschafterinnen jeweils freundlich empfangen wurden. Unsere Vorankündigung passte ihnen offenbar besser, als wenn wir sie einfach überrascht hätten.

Wir begrüsst alle Mieterinnen mit der gleichen Frage: «Haben Sie etwas zu beanstanden oder sonst zu melden?»

Es gab wohl kaum eine Wohnungsinhaberin, die nichts zu melden hatte. Nur stimmten ihre Wünsche nicht immer mit den unsrigen überein. Oft hiess es, dass in der langen Zeit ihres Hierwohnens sozusagen nichts unternommen wurde.

In den meisten Fällen waren sie aber zufriedengestellt, wenn wir ihnen — nach unserem verbindlichen Renovationsplan — mitteilen konnten, welche Zimmer jetzt und welche in einem späteren Zeitpunkt behandelt werden könnten.

Dabei möchte ich alle Mieter darauf aufmerksam machen, solche ausgeführte Renovationsarbeiten selbst schriftlich und vor allem genau festzuhalten und

diese Notiz im Wohnungsvertrag gut aufzubewahren.

Dadurch kann vor allem die Hausverwaltung vor unnötigen Anfragen entlastet werden. Es ist peinlich, wenn Mieter — nur auf die Erinnerung sich stützend — etwas behaupten, das nicht den Tatsachen entspricht!

Eine weitere Hauptsache, die die Hausverwaltung betrifft: Wenn schon von einem Renovationsplan die Rede ist, dann sollte derselbe auch — und zwar unter allen Umständen — eingehalten werden. Es geht nicht an, dass man Mietern Renovationen verweigert, weil die Tapeten «noch einigermaßen» in Ordnung sind. «In Ordnung» einzig und allein darum, weil der betreffende Mieter von Zeit zu Zeit die Tapete reinigte, während andere, die nie eine Reinigung vornahmen, in den Genuss einer Neutapezierung kommen.

Das menschliche Auge liebt Abwechslung; nach einer gewissen Zeit soll man ruhig die Tapete wechseln, auch wenn sie angeblich «noch einigermaßen» in Ordnung ist. Also: gleiches Recht für alle!

Dass es auch bei Wohnungsbesichtigungen nicht immer nur formell zu und her gehen soll, beweist folgendes:

Wir befanden uns in einer Dreizimmerwohnung, deren Wohnzimmer vor fünf Jahren, infolge Wohnungswechsels, renoviert wurde. Jetzige Wohnungsinhaberin ist eine Journalistin, welche viel zu Hause arbeitet. Auch bei unserem Erscheinen war sie mit einer dringenden Arbeit beschäftigt.

Trotzdem mussten wir der Journalistin die Frage stellen, wieso es komme, dass das Wohnzimmer in so kurzer Zeit so unansehnlich geworden sei. Die Decke war nicht mehr weiss, sondern bräunlich gefärbt, desgleichen wiesen die Tapeten braune Flecken auf.

Sie war über diese unsere Feststellung nicht erstaunt, sondern erwiderte uns: «Sehen Sie, das kommt vom Rauchen, ich bin eben Kettenraucherin. Schuld ist lediglich der Umstand, dass ich niemanden habe, der mir das Rauchen verbietet. Selbstverständlich komme ich jederzeit für den Schaden auf.»

Zusammenfassend sei folgendes festgehalten:

1. Verbindliche Terminpläne über Renovationsarbeiten sind eine dringende Notwendigkeit. Dieselben helfen mit, das notwendige Vertrauen zwischen Hausverwaltung und Mieterschaft aufrechtzuerhalten.

2. Die Genossenschafter sollen Kenntnis vom Inhalt solcher Terminpläne erhalten. Dadurch ist eine «Sonderstellung gewisser Mieter» ausgeschlossen.

3. Sämtliche ausgeführten Renovationsarbeiten sollen genau überprüft werden. Schlecht oder mangelhaft ausgeführte Arbeiten haben naturgemäss eine kürzere Lebensdauer. Darum gerade hier ein spezielles Augenmerk! -er

Sicherheit im Umgang mit Lampen

— Die Schutzerdung (erkennbar am dritten Steckerstift oder einer entsprechenden Steckerbüchse) ist notwendig, es sei denn, der Beleuchtungskörper besitze Sonderisolation.

— In Haushalten mit Kindern empfiehlt es sich, alle nicht benötigten und vom Boden aus erreichbaren Steckdosen mit Blindeinsätzen abzudecken.

— In Badezimmern sollen keine transportablen Lampen (und andere elektrischen Apparate, die nicht ausdrücklich für diesen Raum konstruiert wurden) benützt werden.

— Brennt mehrmals ohne erkennbaren Grund eine Sicherung durch, sollte der Beleuchtungskörper unverzüglich einem konzessionierten Elektroinstallateur zur Kontrolle übergeben werden.

Literatur

«Die Axt im Haus»

Ein Handbuch für Geschickte und Ungeschickte von Otto Werkmeister. 539 Seiten, zahlreiche Illustrationen. Eine Lizenzausgabe der Neuen Schweizer Bibliothek, Zürich, nur im NSB-Abonnement für 17 Franken.

«Die Axt im Haus erspart den Zimmermann» und damit eine Menge Haushaltsgeld. Vorausgesetzt, dass man mit der Axt — oder mit dem Schraubenzieher oder dem Hobel — umzugehen weiss. Das aber lässt sich lernen, spielend leicht sogar, anhand des Do-it-yourself-Handbuches «Die Axt im Haus».

Das nützliche Buch hilft all jenen, die sich selbst helfen wollen. Einfach und plausibel zeigt der Autor, wie man mit Werkzeugen richtig umgeht und was man in Haus und Garten, im Ferienhaus und im Keller selbst tun kann. Können Sie Dübel einsetzen, Vorhänge anbringen, Fenster einglasen, löten und schweissen? «Die Axt im Haus» weiss überall Rat und weckt auch beim Ungeschickten ungeahnte handwerkliche Fähigkeiten.